

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

39. Sitzung (nicht öffentlich)

19. Januar 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/6047

Vorlage 11/2599

1

Auf Bitte des Abgeordneten Leifert (CDU) wird die Beratung über den Gesetzentwurf verschoben, bis die Auswertung der dazu durchgeführten Anhörung vorliegt.

2 Erweiterte Belegungsrechte für einkommensschwache Haushalte

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 11/5026

Vorlage 11/2458

2

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

3 Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Mitbestimmungsgesetz NW

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/4929

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/5019

und

Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5258

2

Kurze Diskussion.

4 Reform der Kommunalverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Zuschrift 11/3100

4

Der Ausschuß kommt überein, nach dem Beschluß des SPD-Parteitags in Bielefeld, die Doppelspitze abzuschaffen, gemeinsam ein Vorschaltgesetz zur vorübergehenden Regelung der Stellung des Gemeindedirektors und des Oberkreisdirektors einzubringen.

Er diskutiert über den Inhalt dieses Gesetzes und über das weitere Verfahren zur Beratung über die Gemeindeordnung.

5 Privatisierung der AbwasserbeseitigungAntrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/6232

11

Der Ausschuß kommt überein, den Antrag weiter zu behandeln, wenn die Beratung über die Gemeindeordnung abgeschlossen ist.

6 Bauen ohne GenehmigungsverfahrenAntrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/6065

12

Nach kurzer Diskussion erstattet LMR'in Sattler (MBW) über den aktuellen Stand des diesbezüglichen Gesetzesvorhabens Bericht.

7 Sondermüllentsorgung und StandortsucheAntrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6123

14

Nach Diskussion und Bericht durch MD Dr. Pietrzeniuk (MURL) wird der Antrag gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

8 Gesetz zur Änderung des LandschaftsgesetzesGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6196

Die Behandlung des Gesetzentwurfs wird vertagt, bis die dazu durchgeführte Anhörung ausgewertet ist.

- kein Diskussionsprotokoll -

9 Verschiedenes

Vorsitzender Dr. Twenhöven gibt bekannt, daß am 20. Januar 1994 ein Gedankenaustausch mit einer Delegation des schwedischen Provinzverbandes und am 9. März 1994 ein Informationsgespräch mit einer neuseeländischen Delegation, die vom Städte- und Gemeindebund und dem Haus Bertelsmann nach Nordrhein-Westfalen eingeladen worden ist, vorgesehen sind. Er bittet die Sprecher der Fraktionen, ihre Beteiligung sicherzustellen.

Nächste Sitzung: 9. März 1994

* * *

verwaltungshoheit, und er sei teurer als der bisherige Zustand. Angesichts der bekannten Haushaltssituation halte er es für ein besonders eklatantes Beispiel, daß bei Überlegungen, wie Einsparungen erfolgen könnten, die Mitwirkung des Personalrats erforderlich sein solle. Auch seien die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gegenüber denjenigen in der privaten Wirtschaft keinesfalls benachteiligt. Mit dem Gesetzentwurf solle "eins draufgesetzt" werden.

Die CDU-Fraktion lehne sowohl den Gesetzentwurf der Landesregierung als auch den der GRÜNEN ab. Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion ziele hingegen in die richtige Richtung. In der CDU-Fraktion werde darüber noch beraten.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE) hält Dr. Hahn entgegen, die Erfahrungen aus Unternehmen zeigten das genaue Gegenteil: Mitarbeiter, die mitbestimmen könnten, seien motiviert, zum Beispiel über Einsparmöglichkeiten und Effizienzgesichtspunkte nachzudenken. Dieser Aspekt sollte sogar bei der Diskussion über die Verwaltungsstrukturreform berücksichtigt werden.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) bezeichnet diese Äußerung Frau Schefflers zwar als sympathisch, denn dies ziele auf moderne Managementstrukturen ab. Bei den Gesetzentwürfen gehe es aber nicht darum, das Interesse des einzelnen Mitarbeiters an der Sache durch sein Einbeziehen zu fördern, sondern es gehe um formalisierte Rechte von Personalräten.

4 Reform der Kommunalverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Zuschrift 11/3100

Vorsitzender Dr. Twenhöven schickt voraus, allen Ausschußmitgliedern sei nach dem SPD-Landesparteitag am vergangenen Wochenende der Entwurf der SPD-Fraktion zu einem Vorschaltgesetz zugegangen; er vermute, die Landesregierung habe ihn bereits geprüft. Er bittet Staatssekretär Riotte, den Ausschuß umfänglich darüber zu informieren, und den Ausschuß, auch auf die zwei Kommunen einzugehen, denen der Innenminister in der heutigen Presse vorgeworfen habe, noch schnell die Stadtdirektorstelle besetzen zu wollen. - Er hielte es nicht für richtig, das Problem an zwei Einzelfällen zu dramatisieren. Der Ausschuß sollte an diesem Punkt nicht überziehen,

sondern in Ruhe beraten, nachdem sich die SPD mit der Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung schon sehr viel Zeit gelassen habe.

Staatssekretär Riotte sagt zum Vorschaltgesetz, über die inhaltlichen Vorstellungen dazu sei gleichzeitig in SPD-Fraktion und -Partei beraten worden. Es solle dabei bleiben, daß es lediglich eine Veränderungssperre für die Zeit bis zur Kommunalwahl vorsehe. Vom Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes bis - wahrscheinlich - zum Termin der Kommunalwahl oder dem erstmaligen Zusammentreten der neu gewählten Räte und Kreistage sollten Hauptverwaltungsbeamte nicht mehr gewählt werden dürfen. Darauf und auf einen Passus zur Vertretungsregelung werde sich das Vorschaltgesetz beschränken. Der weitere Fortgang bis 1999 werde Gegenstand einer Überleitungsregelung sein, die nach den gegenwärtigen Vorstellungen entweder in einem getrennten Gesetz oder in der Gemeindeordnung erfaßt werde.

Nach den statistischen Grundlagen der Landesregierung sei die achtjährige Wahlperiode von knapp 100 Hauptverwaltungsbeamten erst nach der Kommunalwahl 1999 zu Ende. Würde das Vorschaltgesetz Anfang März in Kraft treten, käme weniger als eine Handvoll Hauptverwaltungsbeamte hinzu. Danach gebe es eine größere Zahl, die bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung oder bis zur Arbeitsfähigkeit der neuen Räte ihre Amtszeit beende.

In bezug auf den Personenkreis, dessen Wiederwahl bis zum Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes möglich sei, müsse die Frage gestellt werden, ob für ihn die geltende Gemeindeordnung weiterhin gelte. Bei kommunalpolitischen Entscheidungen müsse weiterhin bedacht werden, ob den betreffenden Kommunen die Möglichkeit der Urwahl im Jahr 1999 jetzt noch genommen werden dürfe. Seiner Ansicht nach gebe es gute Gründe auch dafür, auf die Rechte Rücksicht zu nehmen, die dem Bürger in der neuen Gemeindeordnung zusätzlich gewährt werden sollten. Wenn die Urwahl des Bürgermeisters mit der Wahl des Rates verbunden werde, bedeute in diesen Fällen ein Aufschub über das Jahr 1999 hinaus einen Aufschub bis ins Jahr 2004.

Vorsitzender Dr. Twenhöven fragt, ob geprüft worden sei, daß zu der noch nicht existierenden neuen Gemeindeordnung ein Vorschaltgesetz in Kraft gesetzt werden könne. - **Staatssekretär Riotte** bejaht dies.

Abgeordneter Wilbusse (SPD) schließt hier an, es seien Gesetzentwürfe eingebracht worden, die die Urwahl vorsähen. Man werde sich im Ausschuß und im Plenum eingehend damit auseinandersetzen müssen, wie das Ganze ausgefüllt werden könne. Zu berücksichtigen seien die Eckmarken, die der SPD-Parteitag und die die

CDU mit ihrem Gesetzentwurf in Verbindung mit dem Volksbegehren gesetzt habe. Unterschiede bestünden vermutlich nur in zwei wichtigen Bereichen.

Ein Ziel, das mit Ausnahme der GRÜNEN nun gemeinsam verfolgt werde, sei die Ablösung der Doppelspitze. Es müsse alles darangesetzt werden, es in einem angemessenen Zeitraum zu verwirklichen und zu verhindern, daß es jetzt noch blockiert werde. Wenn diese Absicht dennoch bestehe wie in Herten und Mönchengladbach, müßten die dortigen Räte bedenken, ob dies politisch klug sei.

Er habe in der Ausschußsitzung am 24. November 1993 vorgeschlagen, das Vorschaltgesetz gemeinsam einzubringen. Er wiederhole diesen Vorschlag heute. Dadurch würde die Gemeinsamkeit in dem großen Ziel Abschaffung der Doppelspitze betont und das Inkrafttreten der Änderung der Gemeindeordnung - gleich, mit welchen Eckdaten - gesichert.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) erklärt die Bereitschaft seiner Fraktion, das Vorschaltgesetz mitzutragen, denn gesetzt den Fall, der F.D.P.-Gesetzentwurf zur Gemeindeordnung erhalte eine Mehrheit, so würde ein Vorschaltgesetz ebenso notwendig. - In bezug auf die Eckpunkte, die in Bielefeld beschlossen worden seien, müßten in § 1 die Begriffe "Gemeindedirektor" und "Gemeindedirektorin" neutraler formuliert werden.

Abgeordneter Dr. Hahn (CDU) fragt, ob nicht daran gedacht sei, 1999 die Zeitrechnung neu beginnen zu lassen, so daß die Gefahr, daß ein Hauptgemeindebeamter bis 2004 im Amt sei, gar nicht bestünde.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE) äußert, sie persönlich halte die vom SPD-Parteitag beschlossene Regelung für sinnvoll, ihre Partei und auch die Mehrheit ihrer Fraktion seien aber dagegen. Das Vorschaltgesetz werde die Fraktion nach Lage der Dinge mittragen, sie bitte aber, die Formulierung des Ziels "Zusammenfassung der Funktionen des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors" zu streichen.

Sie frage, ob nicht Probleme auftreten könnten, wenn sich etwa in kleinen Gemeinden niemand bereit finde, dieses Amt vertretungsweise zu übernehmen.

Abgeordneter Leifert (CDU) bestätigt Herrn Wilmbusse, daß es in vielen Punkten Übereinstimmung gebe. Die Unterschiede in einigen würden aber vermutlich bestehenbleiben.

In seiner Fraktion sei über das Vorschaltgesetz noch nicht beraten worden, da der genaue Text noch nicht vorgelegen habe. Den nun vorliegenden Entwurf werde sie mittragen, allerdings müsse der Text des Vorschaltgesetzes so neutral sein, daß er auf den zu beschließenden Gesetzentwurf zur Gemeindeordnung passe. Er schlage zu § 1 Abs. 1 folgende Fassung vor:

... erfolgt, kann der neue Hauptverwaltungsbeamte oder die neue Hauptverwaltungsbeamtin erst nach der Kommunalwahl 1994 gewählt werden.

Dadurch würde für die Übergangszeit Klarheit und Gemeinsamkeit zum Ausdruck gebracht, was für die kommunale Familie und die einzelnen schwierigen Fälle, die auftreten könnten, von besonderer Bedeutung sei.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) räumt ein, daß § 1 eine andere Fassung erhalten könne, gibt aber zu bedenken, daß der Hauptverwaltungsbeamte bisher nie Bürgermeister gewesen sei. Um alle Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen, könnte formuliert werden:

... kein hauptamtlicher Bürgermeister oder kein Gemeindedirektor/keine Gemeindedirektorin gewählt werden.

Frau Scheffler erwidert er, so gern er es sähe, wenn auch die GRÜNEN-Fraktion das Vorschaltgesetz mittragen, der von ihr zitierte Satz könne aber unter keinen Umständen gestrichen werden, denn er sei die Basis schlechthin. Auch CDU- und F.D.P.-Fraktion einerseits und SPD-Fraktion andererseits stellten das Ergebnis zunächst zurück, denn hier gehe es nur um das formale Verfahren, um das durchführen zu können, was schließlich im Gesetzentwurf zur Gemeindeordnung beschlossen werde.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE) hält dagegen, die Zusammenfassung der Funktionen des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors werde der Landtag ohnehin beschließen. - Ihre Fraktion sehe die Notwendigkeit des Vorschaltgesetzes und sei im Prinzip bereit, es mitzutragen.

Abgeordneter Leifert (CDU) merkt an, das Vorschaltgesetz wäre ohne das Ziel, die Doppelspitze abzuschaffen, wenig sinnvoll. Man sollte es deshalb schon beim Namen nennen.

Staatssekretär Riotte betont, das Vorschaltgesetz brauche nur für den Fall Regelungen zu treffen, daß eine Gemeinde wieder einen Gemeindedirektor oder eine Gemeindedirektorin wählen wolle. Die andere Alternative werde in der neuen Gemeindeordnung geregelt. Wenn der Begriff "Hauptverwaltungsbeamter" als umfassendere Alternative zum Gemeindedirektor gemeint sei, wäre er nicht ganz richtig. Auch im Entwurf müsse es deshalb heißen: "einen Gemeindedirektor oder eine Gemeindedirektorin".

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) wendet sich gegen die Formulierung "wählt der Rat". Nach dem Gesetzentwurf seiner Fraktion wählte die Bürgerschaft. Er bitte, auch hierfür eine neutrale Formulierung zu finden.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) schlägt sodann folgende Formulierung vor:

... erfolgt, kann bis zur Kommunalwahl 1994 ein Gemeindedirektor oder eine Gemeindedirektorin nicht gewählt werden.

Staatssekretär Riotte wirft die Frage auf, ob diese Formulierung, wenn auf den Termin der Kommunalwahl abgehoben werde, der ja nicht mit der Möglichkeit des alten Rates, zum letzten Mal zu tagen, identisch sein müsse, nicht verändert werden müsse, um auszuschließen, daß der alte Rat vor dem Zusammentritt des neuen nach altem Recht wähle.

Abgeordneter Leifert (CDU) verweist auf eine Zuschrift des Landkreistages (11/3100), in der auf das Problem der bis zur Kommunalwahl 1994 anstehenden Wiederwahl eines Hauptverwaltungsbeamten, die mindestens ein Vierteljahr vorher erfolgen müsse, aufmerksam gemacht werde, und schlägt vor, für diese Fälle die Amtszeit um ein paar Monate zu verlängern. Damit würde dem Rat oder Kreistag ermöglicht, die Vierteljahresfrist einzuhalten, und verhindert, daß der betreffende Hauptverwaltungsbeamte mit Pensionsansprüchen ausscheide.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) stellt klar, Dr. Bauer habe es in seinem Brief als nicht einsichtig bezeichnet, daß Wiederwahlen, die ein eventuell vorzeitiges Ausscheiden des Stelleninhabers mit möglichen Konsequenzen für die Versorgungslast der Kommunen zur Folge hätten, verhindert würden und damit Personal verlorengelasse, das als qualifizierte Hauptverwaltungsbeamte nach neuem Recht in Frage komme.

Die SPD-Fraktion wolle dies nicht, denn auch der wiedergewählte Oberkreisdirektor bliebe bis zum Jahr 2002 im Amt. Nach dem geltenden Recht hätte der Kreistag keine Möglichkeit, die Wahlzeit auf 1999 zu beschränken. Einem solchen Kreis könne nur empfohlen werden, von dem Vorschaltgesetz Gebrauch zu machen und die Wahlzeit des Oberkreisdirektors höchstens bis 31. Dezember 1994 zu verlängern. Dann könne bis 1999 wiedergewählt werden.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) rekapituliert zu der von Herrn Leifert angesprochenen Thematik, nach der geltenden Rechtslage müsse dem Amtsinhaber die Wiederwahl ein Vierteljahr vorher zugesagt werden. Da die Wahl aber erst im Oktober 1994 stattfinde und dann das neue Gesetz in Kraft trete, könnte sich der Betroffene mit diesem Vorwand durch sein Ausscheiden günstige Pensionsregelungen sichern. Er schlage vor, den Vorschlag Herrn Leiferts, die Frist bis Ende Februar oder März 1995 zu verlängern, zu überdenken.

Abgeordneter Leifert (CDU) hebt hervor, auch seine Fraktion wolle nicht, daß ein wiedergewählter Oberstadtdirektor bis zum Jahr 2002 im Amt bleiben könne, schließlich solle der Übergang in das neue Verfassungssystem für die Kommunen auch einigermaßen kostengünstig erfolgen. Ganz ohne Kosten werde dies aber natürlich nicht möglich sein.

Das Problem mit der den Amtsinhabern zugesicherten "Kündigungsfrist" von einem Vierteljahr wäre aus der Welt, wenn die in § 2 genannte Frist ein klein wenig verlängert würde. Ein wiedergewählter Oberkreisdirektor müsse annehmen und könnte nicht in Pension gehen. Er bitte Staatssekretär Riotte, über diese Frage einen Tag lang nachzudenken und am Rande der nächsten Plenarsitzung mit Ausschußmitgliedern darüber zu diskutieren, ob noch weitere Klippen zu umschiffen seien.

Abgeordneter Wirtz (SPD) gibt zu bedenken, daß sich durch eine Verlängerung der Frist die Zahl der betroffenen Hauptverwaltungsbeamten noch vergrößern könnte.

Abgeordneter Wilbusse (SPD) befürwortet Herrn Leiferts Vorschlag und sagt, seine Fraktion habe gerade dem Aspekt Geltungsdauer des Vorschaltgesetzes sehr viel Aufmerksamkeit gewidmet.

Ein Vorschaltgesetz müsse sicher beschränkt werden; denn sollte sich die SPD-Fraktion durchsetzen, gebe es die neue Gemeindeordnung, die alte Gemeindeordnung und das Vorschaltgesetz. Auf der anderen Seite sei die Zahl der Fälle, in denen ein

zur Wiederwahl anstehender Hauptverwaltungsbeamter in dieser Zeit doch ausscheiden wolle, vermutlich so gering, daß sich eine Verlängerung des Vorschaltgesetzes nicht lohne.

Auf die Frage des **Abgeordneten Dr. Hahn (CDU)**, ob das Jahr 1999 oder 2002 Endzeitpunkt sei, antwortet **StS Riotte**, er habe selbst die Jahre nach 1999 genannt und auf 2004 abgehoben, weil er ein verfassungsrechtliches Risiko darin sehe, daß man die Amtszeit von Hauptverwaltungsbeamten, die 1991, 1992 oder 1993 auf acht Jahre gewählt worden seien, durch ein Kappungsgesetz auf dann bis zu fünf Jahre reduzieren wolle. Angesichts der anderen Möglichkeiten, den Kreis der Gemeinden, in denen 1999 urgewählt werden könne, zu erweitern, werde 1999 der Kreis der Gemeinden, in denen noch keine Urwahl stattfinden könne, wahrscheinlich kleiner sein, als es der Zahl der heute über 1999 hinaus gewählten Hauptverwaltungsbeamten entspreche. Vor diesem Hintergrund habe das Ministerium gegenwärtig noch Bedenken, eine Kappung der Wahlzeit im Jahr 1999 vorzuschlagen.

Auf die Feststellung des **Abgeordneten Wilmbusse (SPD)**, daß ein Hauptverwaltungsbeamter, der noch 1994 gewählt werde, bis 2002 im Amt wäre, stellt **StS Riotte** klar, aufgrund der verbundenen Bürgermeisterwahl würde die erste Urwahl zur Ratswahl im Jahr 2004 stattfinden. Es bliebe das Recht auf das Amt, weshalb darüber gesprochen werden könne, ob eine Kappung um einige Monate ein zulässiger Eingriff in Besitzstände wäre. Er halte eine Reduzierung bis zu drei Jahre schon für bedenklich.

Abgeordneter Leifert (CDU) wirft ein, dieses Problem stelle sich bei dem System, das seine Fraktion vorschlage, nicht.

Zum weiteren Verfahren der Beratung über die Gemeindeordnung äußert **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)**, da die nächste Kommunalwahl voraussichtlich im Oktober 1994 stattfinde und die Gemeinden mit der neuen Gemeindeordnung in relativ kurzer Zeit umgehen können müßten, sei er dafür, daß für den Komplex "Stellung des Bürgermeisters" kein neuer Gesetzentwurf eingebracht, sondern daß er im Wege der Änderung in den Gesetzentwurf der Landesregierung aufgenommen werde. Die Verabschiedung der neuen Gemeindeordnung nach der Sommerpause wäre den Städten und Gemeinden nicht zumutbar.

Er schlage vor, daß der Ausschuß den Innenminister bitte, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vorliegenden Gesetzentwürfe und der Eckpunkte aus dem SPD-

Parteitagsbeschluß so zu formulieren, daß er auch die Zustimmung der in der Gesetzgebung besonders geübten Beamten finde. Dieser sollte den Ausschußmitgliedern zugeleitet und in das laufende Beratungsverfahren eingespeist werden.

Wenn dieses Verfahren akzeptiert werde, müsse der Ausschuß die Zeit finden, um zum Teil im einzelnen noch zu diskutieren und über alle Punkte abzustimmen. Er schlage vor, den Ausschußassistenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fraktionen zu beauftragen, einen Terminplan aufzustellen.

Abgeordneter Leifert (CDU) merkt an, so sehr es ihn reize, über die Stellung des Bürgermeisters eine erste Lesung durchzuführen, im Vordergrund müsse stehen, daß für die Städte und Gemeinden möglichst schnell Rechtsklarheit herrsche. Deshalb stimme er dem Verfahrensvorschlag Herrn Wilmbusses zu. Um zügig voranzukommen, werde seine Fraktion schon in den nächsten Tagen den anderen Fraktionen einen Änderungsantrag zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zuleiten.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) legt dar, die Änderungen seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung seien, ausgenommen diejenigen über die Stellung des Bürgermeisters, ebenfalls bereits formuliert. Sie würden den anderen Fraktionen übermittelt, damit auch sie sich ausführlich damit befassen könnten.

Er wiederholt seine Bitte an das Innenministerium, den Gesetzentwurf der Landesregierung unter Berücksichtigung der jetzt geänderten Eckpunkte und der sich abzeichnenden veränderten Meinungsbildung des Ausschusses zu überarbeiten.

Abschließend kommt der Ausschuß überein, die im Februar ausfallende Ausschußsitzung nachzuholen. Der Termin soll am Rande der nächsten Plenarsitzung vereinbart werden.

5 Privatisierung der Abwasserbeseitigung

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/6232

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) erinnert an die Debatte bei der Einbringung des Antrags im Plenum und legt dar, Ziffer II.2 sei mißverstanden worden. Seine Frak-